

Telefon: 233-39702
Telefax: 233-39867

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Temporäre
Verkehrsmaßnahmen
Baustellen Bezirk Mitte
KVR-III/134

Wahlplakateständer von der Bundestagswahl 2017 entfernen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01908 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt - Lehel
am 07.12.2017
1 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11328

**Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt - Lehel vom
08.05.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt - Lehel hat am 07.12.2017
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß §
9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die noch stehenden Wahlplakate
von der Bundestagswahl 2017 entfernen zu lassen.

In der bestehenden Plakatierungsverordnung (siehe Anlage) sind Fristen zum Auf- und
Abbau von Wahlplakaten vorgegeben. Gemäß der Plakatierungsverordnung dürfen
politische Parteien drei Monate vor und zwei Wochen nach Wahlen bzw.
Bürgerentscheiden plakatieren. Bei politischen Veranstaltungen beträgt die Auf- und
Abbaufrist sechs Wochen vor und eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung.

Das Kreisverwaltungsreferat versendet vor jeder Wahl ein Parteienanschreiben. In diesem
werden die in München plakatierenden Parteien nochmals auf alle Vorgaben,
Regelungen, Auflagen und Vorschriften hingewiesen.

Nach Antragstellung beim Kreisverwaltungsreferat erhält jede Partei eine
Plakatierungserlaubnis. In dieser Erlaubnis ist jeweils auch das spätestmögliche
Abbaudatum genannt.

Des Weiteren wird für den Fall, dass der Abbaupflichtung nicht binnen drei Tagen nach
Ablauf der Ablauffrist nachgekommen wird, ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € für jeden
straßenwegerechtswidrig aufgestellten Plakatständer angedroht.

Bei Verstoß behält sich das Kreisverwaltungsreferat die Einleitung eines Bußgeldverfahrens vor.

Aufgrund der Größe des Münchner Stadtbezirks mit über 2300 km Straßenlänge, ist es dem Kreisverwaltungsreferat nicht möglich, den termingerechten Plakatabbau vollständig zu kontrollieren.

Es wird aber allen Hinweisen der Polizei, der Bezirksinspektionen und aus der Bevölkerung über nicht abgebaute Plakate nachgegangen. Erfahrungsgemäß genügt in nahezu allen Fällen eine telefonische Monierung durch das Kreisverwaltungsreferat bei den Parteien um den vollständigen Abbau anzustoßen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Die Fristen des An- und Abbaues von Wahlplakaten werden bereits in der Plakatierungsverordnung PlakatierungsV 875 geregelt - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E01908 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt - Lehel am 07.12.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 01 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24